

Statuten Materialpool Bern

Präambel

Mit der Idee, im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten «800 Jahre Kanton Bern» etwas Nachhaltiges für die Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden im Kanton Bern ins Leben zu rufen, etwas Nachhaltiges, das auch nach dem Jubiläumsjahr 1991 wirksam sei, gelangte die damalige «Stiftung BE 800» damals an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern und deren Amt für Kultur. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus kulturell tätigen Menschen aus dem ganzen Kanton, prüfte Ideen und Anregungen, Bedürfnisse und Möglichkeiten, Rechtsformen und Statutenformulierungen.

So entstand in den Jahren 1990 und 1991 in Vereinsform ein nicht gewinnorientierter Materialverleih für kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art, mit dem Namen «Materialpool Bern / Berne pool de matériel», mit Startkapital aus dem BE-800-Budget und seither mit jährlicher finanzieller Unterstützung des Amtes für Kultur des Kantons Bern.

1 Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Unter dem Namen «Materialpool Bern / Berne pool de matériel» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Artikel 2 ¹ Der Verein bezweckt, die kulturelle Infrastruktur im Kanton Bern zu verbessern, indem der Materialpool Bern Kulturschaffende und Kulturveranstaltende in technischen Fragen berät und unterstützt, und indem er diesen Material für Bühne, Licht, Ton, Video, Ausstellung, usw. zu günstigen Bedingungen vermietet.

² Der Verein pflegt und fördert Kontakte sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch mit und zwischen Kulturschaffenden und Kulturveranstaltenden.

³ Der Verein kann mit Institutionen und Firmen zusammenarbeiten, die im Bereich der Materialausleihe tätig sind.

⁴ Die Tätigkeit des Vereins ist ausgerichtet auf Kulturschaffende und Kulturveranstaltende mit Lebens- und / oder Arbeitsmittelpunkt im Kanton Bern. Der Verein kann aber auch ausserhalb des Kantons Bern tätig sein.

⁵ Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

2 Mitgliedschaft

Artikel 3 ¹ Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche und juristische Personen, Verbände, öffentliche Körperschaften.

² Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 4 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3 Organisation

- Artikel 5 Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand.
 - Die Revisionsstelle.

3.1 Mitgliederversammlung

- Artikel 6
- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - ² Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen.
 - ³ Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - ⁴ Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme der Kollektivmitglieder.
 - ⁵ Für Kollektivmitglieder gilt: deren Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, höchstens deren drei sind stimm- und wahlberechtigt, weitere haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
 - ⁶ Die Mitgliederversammlung entscheidet ordentlicherweise mit der Mehrheit der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
 - ⁷ Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins nach Artikel 15 bedürfen hingegen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten.
- Artikel 7
- ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - ² Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht, gemäss Regelung im Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, von diesem ernannt werden.
 - ³ Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten.
 - ⁴ Sie wählt die Revisionsstelle.
 - ⁵ Sie entscheidet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
 - ⁶ Sie entscheidet über das Jahresbudget.
 - ⁷ Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - ⁸ Sie behandelt andere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.

3.2 Vorstand

- Artikel 8 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wenn möglich soll auch der französischsprachige Kantonsteil repräsentiert sein.
- ² Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Kulturschaffende verschiedener Sparten oder Kulturveranstaltende sein.
- ³ Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern kann ein Vorstandsmitglied ernennen, die Mitgliederversammlung wählt die übrigen Vorstandsmitglieder.
- ⁴ Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ⁵ Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
- ⁶ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied, oder mit einem Mitglied der Betriebsleitung.
- ⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- ⁸ Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Artikel 9 ¹ Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, soweit nicht Artikel 7 ausdrücklich Befugnisse an die Mitgliederversammlung überträgt.
- ² Er formuliert Geschäftsstrategie, Leitbild und Geschäftspolitik, Grundsätze und Ziele.
- ³ Er führt die Aufsicht über und regelt den Betrieb des Materialpools Bern.
- ⁴ Er bestimmt die Grundsätze der Angebots-, Sortiments- und Preispolitik, der Beratungs-Dienstleistungen, der Mietbedingungen.
- ⁵ Er ist verantwortlich für eine langfristige Finanzplanung und für eine langfristige Investitionsplanung.
- ⁶ Er bestimmt die Betriebsleitung des Materialpools Bern, und er entscheidet über Anstellungsbedingungen, Gehälter und Stellenbeschreibungen.
- ⁷ Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

3.3 Revisionsstelle

- Artikel 10 ¹ Eine Revisionsstelle wird mit der Rechnungsprüfung des Vereins beauftragt.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

4 Betriebsleitung

Artikel 11 ¹ Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Betriebsleitung.

² Die Betriebsleitung nimmt ihre Aufgaben wahr nach den Vorschriften dieser Statuten und nach den von Mitgliederversammlung und Vorstand erlassenen Grundsätzen und Zielen, Beschlüssen, Regelungen, Weisungen.

5 Finanzen

Artikel 12 ¹ Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen.
- Entgelten aus angebotenen Dienstleistungen.
- Anderen Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins.
- Beiträgen der öffentlichen Hand.
- Zuwendungen Dritter.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Die Höhe der Mitgliederbeiträge – festgesetzt von der Mitgliederversammlung – wird in einer Geschäftsordnung festgehalten.

⁴ Kulturschaffende und Kulturveranstaltende mit Lebens- und / oder Arbeitsmittelpunkt im Kanton Bern geniessen Vergünstigungen auf Mitgliederbeiträgen und Vergünstigungen auf Dienstleistungen des Materialpools Bern.

Artikel 13 Finanzkompetenzen und Rechnungsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 14 Das Rechnungsjahr des Vereins dauert jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 15 ¹ Die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten.

² Das bei einer Vereinsauflösung nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen geht an den Kanton Bern mit der Auflage, dieses für die Kulturförderung zu verwenden.

Diese Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung, am 14. Juni 1990 in Biel beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie wurden seither geändert von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 1991 in Burgdorf, von der Mitgliederversammlung am 11. April 1992 in Burgdorf, von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2005 in Burgdorf, und von der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2014 in Burgdorf.

Burgdorf, Juli 2014
Ernst Rieben, Präsident
Claus Widmer, Sekretär a.i.